

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 32/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 4
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich-	TOP 7
am 4. Februar 2026 in Bad Kreuznach		Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 07.01.2026

Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2026 - Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2026.

Sachverhalt:

Siehe Anlage 2: Haushaltssatzung 2026 und Haushalt 2026



PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE

Haushalt 2026

**Vorlage für den Regionalvorstand und
die Regionalvertretung**

am 04.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung	3
2. Vorbericht	8
3. Gesamthaushalt	17
4. Einzelpositionen Erträge / Aufwendungen	18
5. Bilanz 2023	19
6. Bilanz 2024 (vorläufig)	20

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2026 vom 04.02.2026

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. 2022, S. 21), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	76.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.400,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-5.450,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	76.950,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	82.400,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.450,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.450,00 Euro
--	----------------

§ 2
Umlage und Beiträge

1. Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
2. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,07 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 787,50 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2025	Umlage 2026	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	222.243	0,07 €	15.557,01€
Kreisfreie Stadt Worms (50 %)	89.206	0,07 €	3.122,21€
Landkreis Alzey-Worms	134.980	0,07 €	9.448,60€
Landkreis Bad Kreuznach	164.108	0,07 €	11.487,56€
Landkreis Birkenfeld	82.615	0,07 €	5.783,05€
Landkreis Mainz-Bingen	218.492	0,07 €	15.294,44€
zusammen			60.692,87€

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2026
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €
Stadt Bingen am Rhein	787,50 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €
Stadt Ingelheim am Rhein	787,50 €
zusammen	3.150,00 €

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2026
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.050,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.050,00 €
zusammen	7.875,00 €

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.09.2026 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6 Eigenkapital

1. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 187.458,46 €, zum 31.12.2022 194.311,06 €, zum 31.12.2023 176.535,09 €, zum 31.12.2024 voraussichtlich 130.426,54 €, zum 31.12.2025 voraussichtlich 82.676,54 und zum 31.12.2026 voraussichtlich 77.226,54 €.

2. Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,50
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,50
Landkreis Bad Kreuznach	16,50
Landkreis Birkenfeld	8,50
Landkreis Mainz-Bingen	22,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,00
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,00
Handwerkskammer Koblenz	1,00
Handwerkskammer Rheinhessen	1,00
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,00
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2,00
Naturschutzvereinigungen	1,00

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausfall, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.
Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstausfall ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den 04.02.2026

Bettina Dickes

Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	10
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.2 Die Struktur des (doppelischen) Haushalts	10
2 Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung.....	11
3 Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft	14
3.1 Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.....	14
4 Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft	14
5 Zu einzelnen Posten des Haushaltes	15
5.1 Vorbemerkungen.....	15
5.2 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	15
5.3 Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	16
5.4 Posten 11 – Personal- und Versorgungsaufwendungen	16
5.5 Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	16
5.6 Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen.....	16

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gelten für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden - und damit auch für die Wirtschaftsführung der Planungsgemeinschaften - sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116). Gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Bücher der Planungsgemeinschaften nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 GemHVO wird hiermit der Vorbericht vorgelegt.

1.2 Die Struktur des (doppischen) Haushalts

Zum 01.01.2009 wurde erstmalig eine Bilanz nach den Vorgaben der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten / Kommunen) erstellt.

Gegenstand der Planung sind der Ergebnis- und Finanzaushalt.

Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt veranschlagt. Die Ergebnisrechnung, die im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist, entspricht einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ im Handelsrecht. Das Jahresergebnis führt zur Veränderung des Eigenkapitals.

Im Finanzaushalt werden neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen grundsätzlich auch die Zahlungsvorgänge im Bereich der Investitionen abgebildet.

In Ermangelung eigener Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen seit Einführung der Doppik 2009 keine Veranschlagung aus Investitionstätigkeit im Finanzaushalt und der damit eigentlich verbundenen Abschreibungen im Ergebnishaushalt. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz zu Festwerten bewertet. Das Verfahren ist vom ISIM und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; der Rechnungshof ist darüber informiert. Mithin sind so auch keine Veranschlagung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich. Auch auf das haushaltstechnische Instrument der Verpflichtungsermächtigung kann somit verzichtet werden.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nicht erforderlich.

Eine Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und der Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung sind verzichtbare Bestandteile und müssen nicht vorgehalten werden. Weiterhin

sind die in § 4 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Angaben hinsichtlich Steuerungs- und Erfolgskontrolle entbehrlich.

Ebenso ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nur verpflichtet, die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt als Anlage gemäß § 1 I Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen.

Die übrigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind entbehrlich.

2 Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung

In seinem Prüfbericht vom 23.02.2021 hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz festgestellt, dass die Planungsgemeinschaft über erhebliche liquide Mittel verfügt. Ende 2019 hatten diese einen Stand von 91.284 €. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber 2016 (31.159 €) somit fast verdreifacht. Zum 30.10.2023 beliefen sich die liquiden Mittel sogar auf rund 202.000 €. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz regt daher an, die liquiden Mittel, soweit sie nicht für anstehende Planungsaufgaben benötigt werden, zur Reduzierung der Umlagebelastung der Mitglieder einzusetzen.

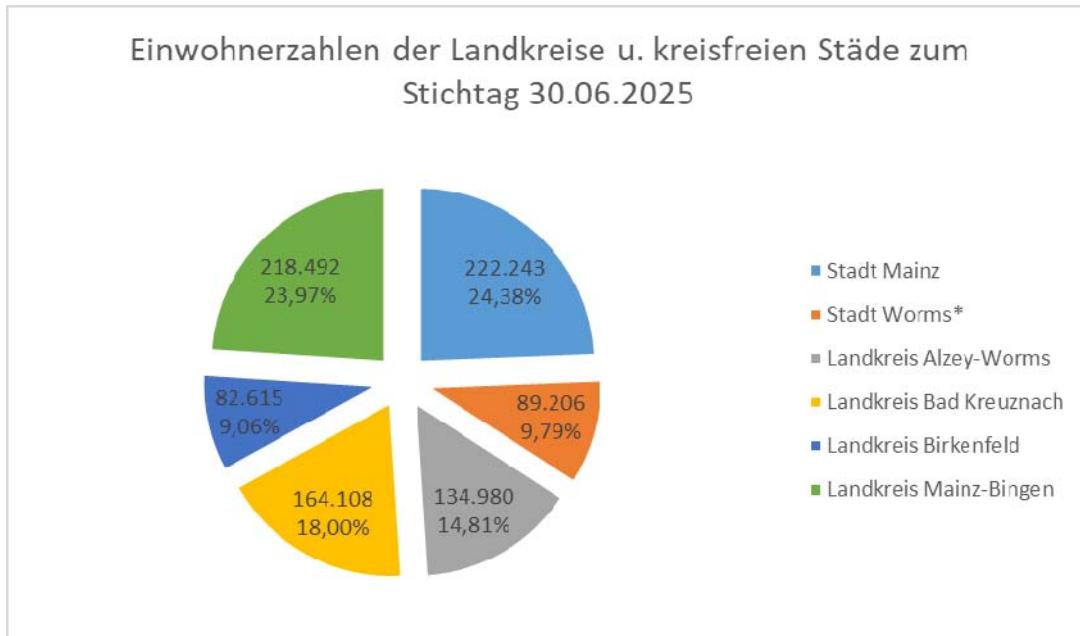
Zudem hat der Rechnungshof festgestellt, dass die von der SGD Süd gezahlte Verwaltungskostenpauschale die tatsächlichen Verwaltungskosten nicht deckt und daher eine Anpassung der Pauschale gefordert. Denn nach § 14 Abs. 5 LPIG hat die zuständige obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaften unentgeltlich wahrzunehmen. Infolgedessen wurde auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre am 24.03.2022 eine neue Kostenvereinbarung mit der SGD Süd geschlossen, aufgrund der sich der jährliche Zuschuss rückwirkend ab 2021 von 19.700 € auf 47.000 € erhöht hat. Zudem erfolgt eine Nachzahlung von insgesamt 50.000 € für die Unterfinanzierung in den Jahren 2016-2020, die in fünf gleichen Jahresraten von 2021 bis 2025 ausgezahlt wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde die Umlage im Jahr 2023 um 30 % gesenkt. Diese Senkung führt zu Mindereinnahmen von ca. 30.000 €, die jedoch durch die erhöhte Verwaltungskostenpauschale kompensiert werden können.

Ab 2026 soll die Verwaltungskostenpauschale auf Wunsch der SGD Süd komplett entfallen, stattdessen werden die Verwaltungskosten direkt von der SGD Süd übernommen und sind nicht mehr im Haushalt der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe enthalten. Für eine Übergangszeit sind jedoch weiterhin Ansätze bei den jeweiligen Haushaltsstellen vorhanden.

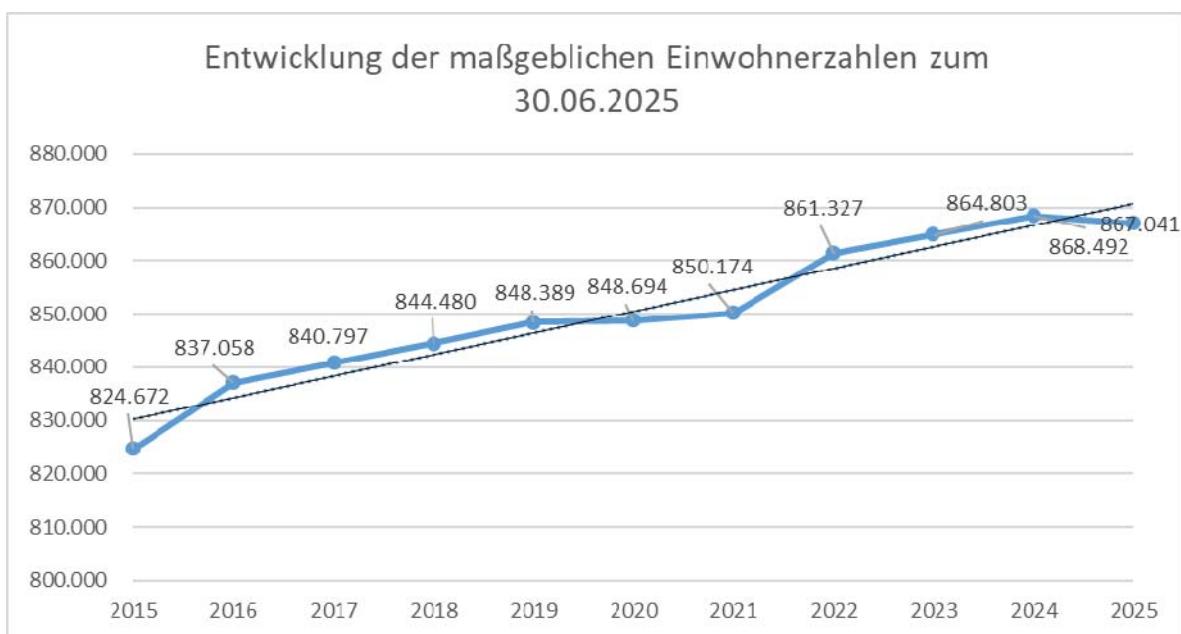
Für das Jahr 2026 wird die Umlage zu den gleichen Sätzen wie in 2025 festgesetzt. Die Höhe der Umlage wird in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 5.450 € kann durch die vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden.



¹ auf Grund der Mitgliedschaft in der Metropolregion Rhein-Necker gilt für die Stadt Worms nur der hälftige Mitgliedsbeitrag (§ 18 II 3, 4 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe).

<u>Umlage § 3 (2) Nr. 2-4</u>	HH-Jahr 2026	HH-Jahr 2025
IHK Koblenz	1.050,00 €	1.050,00 €
IHK Rheinhessen	1.050,00 €	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €	1.050,00 €
Handwerkskammer Rhein -hessen	1.050,00 €	1.050,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €	1.050,00 €
DGB Region Rheinhessen- Nahe	0,00 €	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 €	1.575,00 €
Anerkannte Naturschutz- Verbände e.V.	1.050,00 €	1.050,00 €
Gesamt	7.875,00 €	7.875,00 €
 Zuschuss SGD Süd	 HH-Jahr 2026	 HH-Jahr 2025
Gesamt	47.000,00 €	57.000,00 €
 SUMMEN	 HH-Jahr 2026	 HH-Jahr 2025
	<u>118.717,87 €</u>	<u>128.819,41 €</u>



3 Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft

3.1 Aufstellung und Änderung des Regionalplanes

Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft sind die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit 23. November 2015 und in der Fassung der zweiten Teilstreifung seit 19. April 2022 rechtsverbindlich.

Im Jahr 2023 wurde mit der dritten und vierten Teilstreifung begonnen (u.a. Sachgebiete Erneuerbare Energien und Siedlungsflächen (Gewerbe). Mit dem Druck einer gemeinsamen Leistungsfassung der dritten und vierten Teilstreifung kann frühestens Ende 2026 begonnen werden, wenn beide Teilstreifungen genehmigt worden sind. Hierfür werden **3.500,- EUR** Eigenanteil eingestellt, ein Teil der Druckkosten kann vom Ministerium des Inneren und für Sport übernommen werden.

Im Jahr 2025 folgten die Einleitung der fünften Teilstreifung, die mehrere kleinere Anpassungen umfasst. Für 2026 ist die sechste Teilstreifung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie vorgesehen. Für begleitende Untersuchungen zu beiden Teilstreifungen, insbesondere im Hinblick auf Umweltbelange, werden in Summe **6.500,- EUR** eingestellt.

Juristischer Beratung bei der Anwendung des Regionalen Raumordnungsplans:

Für die gutachterliche Klärung bei Fragen im Zuge der Anwendung des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans sowie im Zuge der drei laufenden Fortschreibungen wird in den HH 2025 ein Betrag von **15.000,- EUR** eingestellt.

4 Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Für das **Haushaltsjahr 2026** sind folgende Aufgaben geplant:

- „**Integriertes Verkehrskonzept für Rheinhessen**“: Das Konzept wurde am 17.05.2022 von der Regionalvertretung beschlossen. Die Geschäftsstelle koordiniert die Umsetzung des Konzepts in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe. Für die Organisation und Durchführung der Abstimmungstermine wird ein Betrag von 2.000,- EUR angesetzt.

Kostenschätzung für die Finanzierung:

Gesamt 2.000,- EUR

Übertrag auf das HH-Jahr 2026: 2.000,- EUR

- „**„Impulsprogramm Ländlicher Raum“**: Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sozial-ökonomisches Impulsprojekt, welches einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des westlichen Teils der Region leisten soll. Als Anschubfinanzierung wurde

die Summe von 10.000,- EUR im HH-Jahr 2021 eingestellt. Im Jahr 2021 wurde mit der Grundlagenerfassung begonnen, es wurden 1.200,- EUR verausgabt. Im Jahr 2024 bewarb man sich erfolglos für das Förderprogramm RegioStrat des Bundes, in 2025 erfolgt ein neuerlicher Anlauf für die Berücksichtigung im Förderprogramm. Hierfür wird ein Eigenanteil von 10% der Gesamtsumme benötigt, dies würde 45.000,- EUR über einen Zeitraum von drei Jahren entsprechen (2026 – 2028). Der jährliche Eigenanteil beträgt 15.000,-EUR.

Kostenschätzung für die Kofinanzierung:

Gesamt 45.000,- EUR

Übertrag für das HH-Jahr 2026: 15.000,- EUR

5 Zu einzelnen Posten des Haushaltes

5.1 Vorbemerkungen

Den Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz wurden bei der Aufstellung ihrer Haushalte teilweise Erleichterungen hinsichtlich der gesetzlichen Formerfordernisse zugestanden. Gemäß § 4 I GemHVO ist der Haushalt grundsätzlich angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Hierauf kann im vorliegenden Fall aufgrund des geringen Umfangs des Haushaltes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe verzichtet werden, so dass der Haushalt ausschließlich aus einem Gesamtergebnis und -finanzhaushalt besteht.

Die Betrachtungen erfolgen auf Basis des Ergebnishaushaltes.

Es besteht eine Deckungsgleichheit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Deshalb wird aus Vereinfachungsgründen auf die Darstellung des Ergebnishaushaltes verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Teilhaushalte vor. Es besteht insofern eine flexible Haushaltsführung, sollten einzelne Ansätze überschritten werden.

5.2 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Hier sind die Umlagebelastungen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie projektbezogene Zuweisungen der Gebietskörperschaften veranschlagt.

Der bisherige pauschale Landeszuschuss der SGD Süd in Höhe von 47.000 € entfällt zukünftig, die Verwaltungskosten werden direkt von der SGD Süd beglichen. Für eine Übergangszeit sind jedoch weiterhin Ansätze bei den jeweiligen Haushaltsstellen vorhanden.

5.3 Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier sind die Beiträge der Kammern und Verbände veranschlagt. Der Ansatz für die Beiträge von Kammern und Verbänden werden seit dem HH-Jahr 2023 neu berechnet und angepasst. Somit beträgt der Ansatz nun 7.900,- EUR.

5.4 Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Position enthält die Abrechnung der Sitzungsgelder, die jeweils am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden sowie Personalkosten in Höhe von 4.000,- EUR für Praktikanten und freie Mitarbeiter. Die Planungsgemeinschaft arbeitet insbesondere in Arbeitshochphasen mit freien Mitarbeitern zusammen, die meist ein Studium in Geografie / Architektur ableisten und hier unterstützende Arbeit leisten.

5.5 Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Planansatz 2026 verringert sich auf 4.200,- EUR im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Er enthält nur noch die Kostenerstattung an den Landkreis Bad Kreuznach für die Übernahme der Buchhaltung. Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Mainz übernimmt die SGD Süd.

5.6 Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen

Ansonsten wurde auf die möglichst restriktive Handhabung der finanziellen Ausstattung geachtet. Wie bereits bei den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe näher erläutert, werden mehrere Projekte im Haushaltsjahr 2026 realisiert. Hierfür ist teilweise externe Unterstützung erforderlich. Weiterhin wurden Gelder für die juristische Beratung eingestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren entfällt dennoch ein Großteil der Sachkosten, da bspw. die Kosten für Fortbildung, Dienstreisen, Gebäudemiete, EDV und Büromaterial zukünftig von der SGD Süd übernommen werden. Folglich reduziert sich der Kostenansatz von 138.500,- EUR auf 54.200,- EUR.

Gesamthaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
	E r g e b n i s h a u s h a l t						
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	132.832,61	121.000	69.000	64.000	64.000	64.000
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.875,00	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte		50	50	50	50	50
8.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (1 bis 7)	140.707,61	128.950	76.950	71.950	71.950	71.950
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	23.974,36	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
10.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.105,88	14.200	4.200	4.200	4.200	4.200
14.	sonstige laufende Aufwendungen	151.735,92	138.500	54.200	49.200	49.200	49.200
15.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (9 bis 14)	186.816,16	176.700	82.400	77.400	77.400	77.400
16.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (8, 15)	-46.108,55	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
19.	Finanzergebnis (17, 18)						
20.	Ordentliches Ergebnis (16, 19)	-46.108,55	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
21.	außerordentliches Ergebnis						
22.	Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen						
23.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) 20,21,22)	-46.108,55	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
	F i n a n z h a u s h a l t						
F23.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
F34.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (F23, F33)	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
F38.	Veränderung der liquiden Mittel	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
F39.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten						
F40.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
F41.	Saldo der durchlaufenden Gelder						
F42.	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
F43.	Veränderung der liquiden Mittel (inkl. durchlaufende Gelder) - nachrichtlich	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450
F44.	Ausgleich Finanzaushalt	-44.723,63	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450

Einzelpositionen Erträge/Aufwendungen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
	<u>Erträge:</u>						
4144200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land	57.000,00	57.000	5.000			
4144300	Zuw. für lfd. Zwecke v. Gemeinden & Gemeindeverb.	67.657,87	64.000	64.000	64.000	64.000	64.000
4149000	Sonstige Zuweisungen u.Zuschüsse f.laufende Zwecke	8.174,74					
4369000	Sonstige zweckgebundene Abgaben	7.875,00	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900
4411000	Erträge aus Verkäufen von Vorräte		50	50	50	50	50
4999990	Summe Erträge: Aufwand:	140.707,61	128.950	76.950	71.950	71.950	71.950
5019000	Sonst. aufw. f. ehrenamtl.(u.a.Tätige d.Feuerwehr)	17.378,80	18.000	20.000	20.000	20.000	20.000
5029000	Sonstige Aufwendungen für Beschäftigte	6.595,56	6.000	4.000	4.000	4.000	4.000
5232300	Geb. einschl.d.Best.teile, d.d.Geb.zuzurech. sind	6.905,88	10.000				
5254300	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.200,00	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
5612000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.902,16	3.000				
5613000	Aufwend. für Reisekosten f.Dienstr. u. Dienstgänge	2.963,86	2.500				
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	45.918,70	48.000	4.000			
5624900	Sonstige Aufwendungen d. Datenverarbeitung	13.201,22	14.000	2.200	2.200	2.200	2.200
5625900	Sonstige Aufwendungen f. Sachverständige u.ä	70.588,26	56.000	42.000	42.000	42.000	42.000
5639500	Sachkosten (Porto, Bücher, Telefon Bekantm.)	9.419,78	12.000	3.000	2.000	2.000	2.000
5699000	Sonstige lfd. Aufwendungen d. Verwaltungstätigkeit	5.741,94	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5999990	Summe Aufwand:	186.816,16	176.700	82.400	77.400	77.400	77.400
	Überschuss/Fehlbedarf:	-46.108,55	-47.750	-5.450	-5.450	-5.450	-5.450

Schlussbilanz zum 31.12.2023

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Posten	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	194.311,06	176.535,09
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	187.458,46	194.311,06
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	6.852,60	-17.775,97
2	Umlaufvermögen	209.105,32	194.240,36	4.	Verbindlichkeiten	24.794,26	27.705,27
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	6.247,76	4.012,96	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	6.566,12	18.887,50
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	5.060,76	4.012,96	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	18.228,14	8.817,77
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	1.187,00	0,00				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	202.857,56	190.227,40				

Schlussbilanz zum 31.12.2024 (vorläufig)

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Posten	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	176.535,09	130.426,54
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	194.311,06	176.535,09
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-17.775,97	-46.108,55
2	Umlaufvermögen	194.240,36	149.725,46	4.	Verbindlichkeiten	27.705,27	29.298,92
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	4.012,96	4.221,69	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	18.887,50	16.368,52
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.012,96	4.221,69	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	8.817,77	12.930,40
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	190.227,40	145.503,77				